

Thema

Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten Fälligkeit des Anspruchs (§ 249 BGB)

Aktuelles BGH AZ VI ZB 22/08

Läßt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130%-Grenze, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird nach Ansicht des BGH (vgl. Urteil vom 18.11.2008, AZ VI ZB 22/08) der Anspruch auf Ersatz der den **Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten** im Regelfall nicht erst 6 Monate nach dem Unfall fällig.

Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist folgende Rechtsprechung des BGH:

- Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug – ggf. unrepariert – mindestens 6 Monate nach dem Unfall weiter nutzt (BGHZ 168, 43 ff.).
- Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30% übersteigt, Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur im Regelfall nur verlangen, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall 6 Monate weiter nutzt (BGH, VersR 208, 134; 135).

(Vgl. hierzu *Wussow*, **WI 2008, 109**)

Dieser Rechtsprechung könne entgegen der vom Beschwerdegericht sowie teilweise in der Rechtsprechung (LG Hagen, VersR2007, 1265; AG Essen, Urteil vom 02.08.2007 – AZ 11 C 245/07) und Literatur (*Kallweit*, VersR 2008, 895; *Mergner*, VersR 2007, 1266) vertretenen Auffassung nicht entnommen werden, daß der Ersatzanspruch des Geschädigten erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist fällig werde. Die Sechsmonatsfrist stelle keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Sie habe lediglich beweismäßige Bedeutung. Wird das beschädigte Fahrzeug 6 Monate nach dem Unfall weiter benutzt, so sei dies im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen; eine weitergehende Bedeutung hinsichtlich der Fälligkeit des Anspruchs komme der Frist nicht zu. Sie als eigenständige Anspruchsvoraussetzung zu verstehen verbiete sich schon deshalb, weil nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund eine Erweiterung der sich aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit den §§ 249, 271 BGB, § 3 PflVG a.F. ergebenden Anspruchsvoraussetzung durch die Rechtsprechung angezeigt sein könnte. Ein Hinausschieben der Fälligkeit würde auch zu einer für die Mehrzahl der Geschädigten unzumutbaren Regulierungspraxis führen. Viele müßten, obwohl sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren ließen oder lassen wollen, bis zu 6 Monaten auf die Zahlung eines Großteils der ihnen zustehenden Ersatzforderung warten.